SG München, Endurteil v. 30.10.2025 – S 25 R 1137/23

Titel:

Erwerbsminderungsrente, Pflichtbeitragszeiten, Alterssicherung der Landwirte, Anwartschaftserhaltungszeiten, Gleichbehandlungsgrundsatz

Schlagworte:

Erwerbsminderungsrente, Pflichtbeitragszeiten, Alterssicherung der Landwirte, Anwartschaftserhaltungszeiten, Gleichbehandlungsgrundsatz

Rechtsmittelinstanzen:

LSG München, Urteil vom 08.07.2026 – L 6 R 576/25

BSG, Beschluss vom 21.10.2026 – B 5 R 103/26 B

Tenor

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 30.06.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.09.2023 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

1
Die am 1960 geborene Klägerin begehrt die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

2
Die Klägerin ist gelernte Floristin und führte zuletzt als Landwirtin einen landwirtschaftlichen Hof. Die Klägerin legte in der Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 01.01.1983 bis 31.08.2018 Pflichtbeitragszeiten als landwirtschaftliche Unternehmerin zurück. Die Klägerin bezieht seit 01.09.2018 eine teilweise befristete Erwerbsminderungsrente seitens der Alterssicherung der Landwirte und mit Wirkung ab 01.01.2019 eine volle befristete Erwerbsminderungsrente. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind im Versicherungskonto der Klägerin vom 16.08.1975 bis zum 23.06.2001 Pflichtbeitragszeiten insbesondere wegen beruflicher Ausbildung, Kindererziehung und Pflegetätigkeit hinterlegt.

3
Bei der Klägerin wurde seit 27.04.2015 ein Grad der Behinderung von 60 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen G festgestellt.

4
Die Klägerin befand sich insbesondere aufgrund von orthopädischen Beschwerden vom 30.05.2023 bis 19.06.2023 zur stationären medizinischen Rehabilitation im Gesundheitszentrum Chiemgau, welche durch die Beklagte zuvor bewilligt wurde. Die Entlassung erfolgte mit einem Leistungsvermögen für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Landwirtin und für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter drei Stunden täglich.

5
Die Beklagte deutete daraufhin den Antrag auf medizinische Rehabilitation vom 02.05.2023 in einen Antrag auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente gemäß § 116 SGB VI um.

6
Mit Bescheid vom 30.06.2023 lehnte die Beklagte die Rente wegen Erwerbsminderung ab, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Es sei zwar festgestellt worden, dass die Klägerin seit dem 02.05.2023 dauerhaft voll erwerbsgemindert sei. Eine Rente wegen Erwerbsminderung könne die Klägerin jedoch nur erhalten, wenn weitere Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehöre unter anderem eine Mindestanzahl von Pflichtbeiträgen. Diese besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien gegeben, wenn im Versicherungskonto innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge liegen würden. Im Versicherungskonto der Klägerin seien jedoch im Zeitraum vom 02.05.2018 bis 01.05.2023 keine

Pflichtbeiträge enthalten, so dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Die Mindestanzahl von Pflichtbeiträgen sei dann nicht erforderlich, wenn die Klägerin bereits vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren zurückgelegt habe und die Zeit seit dem 01.01.1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung ohne Unterbrechung mit Pflichtbeiträgen, freiwilligen Beiträgen oder anderen sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten gem. § 241 Abs. 2 SGB VI belegt sei. Dies sei bei der Klägerin jedoch ebenfalls nicht der Fall.

7
Hiergegen erhob die Klägerin über ihren Bevollmächtigten mit Schreiben vom 19.07.2023 Widerspruch. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Landwirtschaftliche Alterskasse bereits mit Bescheid vom 05.07.2019 entschied, dass die Klägerin einen Anspruch auf teilweise Erwerbsminderungsrente ab 01.09.2018 und auf volle Erwerbsminderungsrente ab 01.01.2019 habe. Zwar seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2., Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 SGB VI allein aus Zeiten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt. Gemäß § 13 Abs. 2 ALG werden auf die 3/5-Belegung für die Erwerbsminderungsrente der landwirtschaftlichen Alterskasse auch Pflichtbeiträge, Zeiten der Versicherungsfreiheit und der Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem SGB VI angerechnet. Eine entsprechende Regelung fehle zwar in § 43 SGB VI. Hier dürfe jedoch nichts anderes geltend als in § 13 ALG. Insofern verstoße § 43 SGB VI gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Sowohl bei der landwirtschaftlichen Alterssicherung als auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung handle es sich um gesetzliche Sozialversicherungssysteme, in denen unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungspflicht bestehe und damit Pflichtbeiträge entrichtet werden müssen. Darin, dass die Vorversicherungszeiten der Alterssicherung der Landwirte Zeiten der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden, umgekehrt aber bei der gesetzlichen Rentenversicherung keine Zeiten der landwirtschaftlichen Alterssicherung, liege eine Ungleichbehandlung ohne gewichtigen sachlichen Grund, die nicht zu rechtfertigen sei.

8
Mit Widerspruchsbescheid vom 19.09.2023 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung wurde ergänzend zu den bisherigen Ausführungen ausgeführt, dass die Klägerin zwar nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte anrechenbare Versicherungszeiten zurückgelegt habe, diese seien jedoch nicht für die Prüfung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente nach § 43 SGB VI zu berücksichtigen. Das SGB VI bzw. § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI nehme auf die Pflichtbeitragszeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI Bezug. Gleiches gelte für die Regelungen nach § 53 Abs. 2 und § 241 Abs. 2 SGB VI hinsichtlich Anwartschaftserhaltungszeiten nach dem SGB VI. Die nach dem ALG zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllen die in § 55 Abs. 1 und 2 SGB VI genannten Kriterien nicht, da keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden.

9
Hiergegen erhob die Klägerin über ihren Bevollmächtigten mit Schreiben vom 25.09.2023 Klage zum Sozialgericht München und begehrt weiterhin die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer. Zur Begründung wurden die Argumente aus dem Verwaltungsverfahren nochmals bekräftigt.

10
Mit gerichtlichem Schreiben vom 28.07.2025 fragte das Gericht die Beteiligten an, ob mit einer Entscheidung ohne mündliche durch Urteil gem. § 124 Abs. 2 SGG Einverständnis bestehe. Die Klägerin teilte über ihren Bevollmächtigten mit Schreiben vom 09.09.2025 und die Beklagte mit Schreiben vom 16.09.2025 ihr Einverständnis hierzu mit.

11
Die Klägerin beantragt,

Der Bescheid vom 30.06.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.09.2023 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer zu zahlen.

12
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

13

Die Beklagte bezog sich in der Klageerwiderung insbesondere auf ihre Ausführungen im Verwaltungsverfahren.

14
Im Übrigen wird auf die beigezogene Beklagtenakte sowie die Gerichtsakte ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

15
Die form- und fristgerecht eingelegte Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

16
Die Kammer durfte ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG entscheiden. Die Beteiligten haben hierzu ihr Einverständnis erklärt.

17
Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 30.06.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.09.2023, mit dem die Beklagte die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente ablehnte, weil die Klägerin die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllte. Die Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die in der Alterssicherung der Landwirte entrichteten Pflichtbeiträge sind keine Pflichtbeitragszeiten iSd. §§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 241 Abs. 2 SGB VI.

18
Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung ist § 43 SGB VI. Demnach haben Versicherte Anspruch auf eine teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente, wenn sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Tätigkeit oder Beschäftigung haben und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Gemäß § 241 Abs. 2 SGB VI sind Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben und wenn jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit mit den in § 241 Abs. 2 SGB VI genannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

19
Nach den nicht bestrittenen Feststellungen der Beklagten liegt bei der Klägerin seit 02.05.2023 eine volle Erwerbsminderung vor. Die Klägerin erfüllt sowohl vor dem Eintritt der Erwerbsminderung als auch vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit iSd. § 50 Abs. 1 SGB VI. Allerdings sind bei der Klägerin die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Klägerin hat im maßgebenden Fünfjahreszeitraum vom 02.05.2018 bis 01.05.2023 iSd. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI keinerlei Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Selbst wenn man auf den von der Alterssicherung der Landwirte festgestellten Eintritt der Erwerbsminderung am 20.08.2018 ausgeht und einem Fünfjahreszeitraum vom 20.08.2013 bis 19.08.2018 annimmt, liegen auch in diesem Zeitraum keine Pflichtbeitragszeiten nach dem SGB VI. Pflichtbeiträge nach dem SGB VI sind nach dem Versicherungskonto der Klägerin lediglich im Zeitraum vom 16.08.1975 bis zum 23.06.2001 zu verzeichnen. Etwaige Verlängerungstatbestände nach § 43 Abs. 4 SGB VI sind ebenfalls nicht einschlägig.

20
Auch können die von der Klägerin zur Alterssicherung der Landwirte entrichteten Pflichtbeiträge nicht als Pflichtbeiträge nach dem SGB VI angesehen werden. Nach der Begriffsbestimmung des § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI sind Beitragszeiten Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (§ 55 Abs. 1 S. 2 SGB VI). Auf diese Begriffsbestimmungen nimmt § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI Bezug. Zwar sind Beiträge, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gezahlt werden müssen, unzweifelhaft Beiträge, für die eine Zahlungspflicht nach Bundesrecht besteht. Sie sind aber nach der Gesetzessystematik nicht von § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI erfasst (so bereits BSG, Urteil vom 06.02.2003, Az.: B 13 RJ 17/02 R; BSG, Urteil vom 19.05.2004, Az.: B 13 RJ 4/04 R; Bayerisches LSG, Urteile vom 29.08.2014, Az.: L 19 R 376/14 und vom 10.10.2018, L 19 R 829/17; Sendt in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB Sozialrecht Besonderer Teil, 1. Aufl., § 17 ALG (Stand: 15.04.2023), Rn. 44). Die Legaldefinition der

Pflichtbeitragszeiten in § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI betrifft vielmehr allein Beitragszahlungen innerhalb des SGB VI, so dass es sich bei den „nach Bundesrecht zu zahlenden Pflichtbeiträgen“ um solche handeln muss, die auf Grund einer Versicherung kraft Gesetzes (d.h. infolge der §§ 1 bis 4 SGB VI) zu zahlen gewesen waren (vgl. Bayerisches LSG, a.a.O.). Eine Regelungsbefugnis für andere Versorgungssysteme außerhalb des SGB VI besteht grundsätzlich nicht und müsste dementsprechend ausdrücklich gesetzlich verankert sein. Eine solche gesetzliche Regelung sieht jedoch weder das SGB VI noch das ALG vor. Das ALG weist in § 18 ALG vielmehr eine eigene Begriffsbestimmung der Beitragszeit auf, wonach Beitragszeiten ausdrücklich nur solche Zeiten sind, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt sind (vgl. hierzu Bayerisches LSG, Urteil vom 29.08.2014, a.a.O.; Hessisches LSG, Urteil vom 28.05.2024, Az.: L 2 R 323/22).

21
Auch eine analoge Anwendung von § 13 Abs. 2 Nr. 2 ALG ist mangels Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke nicht angezeigt (vgl. BSG, Urteil vom 19.05.2004, a.a.O.) Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 ALG verlängert sich der Zeitraum von fünf Jahren um Pflichtbeitragszeiten, welche nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden. Bereits zur Frage der Erfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung verneinte das Bundessozialgericht eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 1 S. 2 Nr, 1 ALG (Berücksichtigung von Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen zur Alterssicherung der Landwirte auf die Wartezeit für eine Regelaltersrente nach dem SGB VI) (vgl. BSG, Urteil vom 06.02.2003, a.a.O.). Intention des Gesetzgebers, bei der Geltendmachung von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung auch Versicherungszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen, war es, eine verbesserte Alterssicherung der Frauen in der Landwirtschaft, insbesondere der Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten zu schaffen (BT-Drucks 13/2747, S. 1). Auch sollte den in der Landwirtschaftlichen Alterskasse versicherten Landwirten bei einem (Vorsorge) Systemwechsel, der ggf. mit Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit vollzogen wird, die Möglichkeit gegeben werden, mit Hilfe von sodann in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten die in der Landwirtschaftlichen Alterskasse erworbenen Anwartschaften aufrecht zu erhalten. Dieser Personenkreis soll dadurch vor Nachteilen des gegliederten Systems geschützt werden (vgl BT-Drucks 12/5700 S. 72). Eine Notwendigkeit, die zur Landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlten Beiträge andersherum auch im Rahmen des SGB VI zu berücksichtigen, kann hieraus hingegen nicht gefolgert werden (BSG, Urteil vom 16.06.2005, Az.: B 10 LW 1/03).

22
Entsprechendes muss für das Verhältnis von § 13 Abs. 2 Nr. 2 ALG zu § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI gelten (BSG, Urteil vom 19.05.2004, a.a.O.). Hätte der Gesetzgeber unter Pflichtbeitragszeiten bzw. Beitragszeiten in diesen Bestimmungen des SGB VI andere Zeiten als die in § 55 SGB VI genannten gesehen und die Gewährung des Versicherungsschutzes nach dem SGB VI auch durch die Zurücklegung von Versicherungszeiten in anderen Sicherungssystemen gewährleisten wollen, hätte dies einer eindeutigen gesetzlichen Regelung bedurft, wie sie zu Gunsten der Landwirte in § 13 Abs. 2 Nr. 2 ALG erfolgt ist. Angesichts der klaren Gesetzeslage, in der die Intention des Gesetzgebers ihren Ausdruck gefunden hat, nur für die Geltendmachung von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung Versicherungszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung „zusammenzurechnen“, nicht aber umgekehrt für die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch Versicherungszeiten aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung anspruchsbegründend zu berücksichtigen, ist – wie bei den Wartezeiten – auch für die Pflichtbeitragszeiten nach § 43 SGB VI eine unbewusste planwidrige Lücke nicht anzunehmen (BSG, Urteil vom 19.05.2004, a.a.O.).

23
Gleichwohl sind die Voraussetzungen nach § 241 Abs. 2 SGB VI nicht gegeben. Zwar erfüllt die Klägerin vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit nach § 50 Abs. 1 SGB VI, allerdings sind bis zum Eintritt der Erwerbsminderung nicht jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt. Wie aufgezeigt liegen rentenrechtliche Zeiten nach dem SGB VI im Versicherungskonto der Klägerin nur bis 23.06.2001 vor, so dass bei einem angenommenen Eintritt der Erwerbsminderung am 02.05.2023 bzw. 20.08.2018 nicht jeder Kalendermonat mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist. Ebenso können hier aus obigen Gründen die Pflichtbeiträge zur Alterssicherung der Landwirte nicht als Anwartschaftserhaltungszeiten herangezogen werden.

24

Die Behandlung der nach ALG entrichteten Pflichtbeiträge als Beiträge iS. der gesetzlichen Rentenversicherung ist auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten Insbesondere begegnet die Gesetzesauslegung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG. Das Grundrecht auf Gleichbehandlung ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl z.B. BSG, Urteil vom 06.02.2003, a.a.O.). Es verstößt nicht gegen das Willkürverbot, wenn das mit der Anrechnung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 ALG verfolgte Ziel einer verbesserten Alterssicherung der Frauen in der Landwirtschaft, insbesondere der Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten (vgl. BT-Drucks. 13/2747, S. 1), vom Gesetzgeber nicht auch auf weitere Personengruppen ausgedehnt wird, die von einer umgekehrten Anrechnung der zur Alterssicherung der Landwirte entrichteten Beiträge auf die gesetzliche Rentenversicherung profitieren würden.

25
Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Bundessozialgericht erst jüngst eine Nichtzulassungsbeschwerde hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage, ob Pflichtbeiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse Pflichtbeiträge iSd. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI sind, als unzulässig verworfen hat (BSG, Beschluss vom 06.01.202, Az.: B 5 R 105/24 B).

26
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.